

ANSTELLUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

- ZWISCHEN ANERKENNUNG UND REGULIERUNG -



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEX PRIVÉE SUISSE

SBK
ASI

senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

PROGRAMM

- 1** BEGRÜSSUNG
Vroni Thalmann-Bieri, Nationalrätin
- 2** ANSTELLUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER
- ZWISCHEN ANERKENNUNG UND REGULIERUNG

Bericht und Konklusion des Bundesrates
Thomas Christen, Stv. Direktor BAG

Stellungnahme Spitex Schweiz
Marianne Pfister, Co-Geschäftsführerin Spitex Schweiz

Stellungnahme Association Spitex privée Suisse (ASPS)
Marcel Durst, Geschäftsführer ASPS
- 3** DISKUSSION
Moderation: Barbara Gysi, Nationalrätin

Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -

BEGRÜSSUNG

Vroni Thalmann-Bieri
Nationalrätin



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVAT-OMIB

SBK
ASI

seneuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

25.3729 INTERPELLATION

Hat man die Knackpunkte bei der Angehörigenpflege wirklich im Griff?

Eingereicht von:



THALMANN-BIERI VRONI

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

*Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -*

Bericht und Konklusion des Bundesrates

Thomas Christen
Stv. Direktor BAG



PARLAMANTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPFLEGE-UND
BEREITUNG



senesuisse



Überall für alle
SPITEX
Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der OKP

Thomas Christen, Stv. Direktor BAG,
Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



Dienstag, 16. Dezember 2025

Parlamentarische Gruppe Pflege

6



Inhalt

1. Ausgangslage
2. Rechtlicher Rahmen
3. Wichtige Aspekte der Angehörigenpflege
4. Schlussfolgerungen des Bundesrates
5. Empfehlungen des Bundesrates
6. Weiteres Vorgehen



1. Ausgangslage

- Seit 2023 politische Vorstösse zu pflegenden Angehörigen, die bei einer Organisation der Pflege angestellt sind und Pflegeleistungen zulasten der Krankenversicherung erbringen
- Bericht Bundesrat 15.10.2025 mit einer Analyse der relevanten Aspekte in Bezug auf geltendes Recht und aktuelle Praxis
- Bundesrat erkennt Handlungsbedarf und formuliert Empfehlungen an die Akteure



Ber. 15. Oktober 2025

Pflegeleistungen von Angehörigen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Bericht des Bundesrates



2. Rechtlicher Rahmen / Kompetenzen Bund und Kantone

- Kompetenzen des Bundes gemäss Bundesverfassung: Krankenversicherung (KVG):
 - Definition und Finanzierung der Pflegeleistungen
 - Zulassung von Leistungserbringern: Zulassungskriterien für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
 - Definition und Vergütung Pflegeleistungen, Vorschriften zur Bedarfsermittlung
- Weitreichende Kompetenzen der Kantone gemäss Bundesverfassung:
Gesundheitsversorgung und im sozialen Bereich: EL, Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause, Unterstützung Bedürftiger



3. Wichtige Aspekte der Angehörigenpflege

1. Definition «pflegende Angehörige»
2. Pflegeleistungen und Leistungserbringer
3. Statistische Erfassung der Leistungen von pflegenden Angehörigen
4. Zulassung
5. Wirtschaftlichkeit und Vergütung
6. Qualität
7. Beistandspflicht und Schadenminderungspflicht
8. Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
9. Arbeitsrecht / Arbeitsgesetz: Bericht Bundesrat zu Po 22.3273 Marti Samira



4. Schlussfolgerungen Bundesrat

1. Angehörige leisten wesentlichen Beitrag an Gesundheitsversorgung; Beitrag dürfte aufgrund demographischer Alterung wichtiger werden
2. Anstellungen von pflegenden Angehörigen sind va. seit 2023 stark gewachsen, Wachstum dürfte sich fortsetzen
3. Pflegeleistungen müssen wirtschaftlich und in notwendiger Qualität erbracht werden, deshalb sind Gewinnmaximierungen zulasten der OKP unerwünscht (Geschäftsmodell Anstellung von pflegenden Angehörigen betreffend)
4. Gesetzlicher Rahmen beinhaltet notwendige Instrumente, um unerwünschten Auswirkungen begegnen zu können Empfehlungen des Bundesrates an Akteure



5. Empfehlungen des Bundesrates

Empfehlungen an Leistungserbringer, Versicherer, Kantone und pflegende Angehörige:

Empfehlung	Kt.	LE	Vers.	IG	Bund
Sicherstellung notwendiger Qualität Qualitätsvertrag, Zulassung, Ausbildung/Kenntnisse, adäquate Begleitung/Überwachung	x	x	x		
Sicherstellung Wirtschaftlichkeit Pflegebedarfsermittlung, Kontrolle Pflegedauer, differenzierte Restfinanzierung	x	x	x		
Informationen und statistische Daten Deklaration Leistungen, Kosten- und Leistungsdaten, statistische Erfassung	x	x	x		x
Information der Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten Information durch Arbeitgeberin		x		x	

Kt. = Kantone; LE = Leistungserbringer; Vers. = Versicherer; IG = Interessenvertretung Angehörige



6. Behandlung im Parlament

- Ständerat am 15. Dezember 2025: Mo. 23.4281 Rechsteiner Thomas «Pflege durch Angehörige verbindlich regeln»
- SGK-N am 8./9. Januar 2026
- SGK-S erneute Behandlung am 26. Januar 2026



7. Weiteres Vorgehen EDI/BAG

- Auftrag an BAG: Empfehlungen mit Akteuren aufnehmen, Information über Stand Ende 2026
- Austausch BAG mit Akteuren Anfang November 2025, nächster Austausch Anfang 2026
- Akteure haben bereits verschiedene Massnahmen ergriffen / geplant, beispielsweise:
 - Deklaration der Leistungen von pflegenden Angehörigen auf Abrechnungen ab 2026
 - Zertifizierung Pflegehilfekurse für Angehörige
 - Differenzierte Restfinanzierungsregelung in mehreren Kantonen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -

Stellungnahme Spitex Schweiz

Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin Spitex Schweiz



PARLAMANTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVATE.SWISS



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Pflege durch Angehörige: Es braucht mehr als Empfehlungen

Parlamentarische Gruppe Pflege
16.12.2025

Marianne Pfister, Co-Geschäftsführerin

Bericht des Bundesrates vom 15.10.2025

Gute Darstellung der Situation und der Herausforderungen

- Starke Zunahme der Leistungen und weiterer Anstieg in den nächsten Jahren prognostiziert (2024: 1 Mio. Stunden Grundpflege der an der Befragung teilnehmenden Organisationen; Gesamttotal Spitex Grundpflege 2023: 13.2 Mio. Stunden)
- Einnahmen pro Stunde Ø CHF 90; Lohnkosten Ø CHF 39
- Angestellte pflegende Angehörige arbeiten in einem Pensum von Ø 20-25% [Anmerkung: 400-500h pro Jahr. 2024: Klient:innen Nonprofit-Spitex: 52h pro Jahr; Klient:innen erwerbswirtschaftliche Unternehmen: 126h pro Jahr]
- Herausforderungen: Bedarfsabklärung, Anleitung und Kontrolle durch die Spitex-Organisation, Qualifikation, Qualitätssicherung, Entlastung der pflegenden Angehörigen, Vertretung bei Krankheit? Lead bei mehreren Leistungserbringern, ...

Feststellung von Handlungsbedarf – aber (noch) nicht auf bundesgesetzlicher Ebene

- **Spitex Schweiz ist mit dieser Konklusion nicht einverstanden.**
-

Was Spitex Schweiz fordert (1)

1. Verbindliche Qualitätsvorgaben in der KLV

- z.B. Kurs in Pflegehilfe oder gleichwertige Ausbildung
- Verbindliche Qualitätsvorgaben auf Ebene kantonaler Zulassung
- z.B. Vorgaben zur Instruktion und Überwachung
- ✓ **Motion Rechsteiner** ([23.4281](#)): Klare Vorgaben



2. Verbindliche Verankerung einer fairen Finanzierung

- Durch reduzierten OKP-Tarif in der KLV und reduzierte Restfinanzierung
- OKP-Kostendämpfung in einem grossen Wachstumsmarkt
- Kantone als Restfinanzierer und Aufsicht in die Pflicht nehmen
- ✓ **Motionen Hässig** ([24.4355](#)) und **Zybach** ([24.4356](#)):
Reduktion OKP/Restfinanzierung



Was Spitex Schweiz fordert (2)

3. Einheitliches Verständnis von pflegenden Angehörigen

- Keine enge Definition: Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad, sondern die regelmässige und substanzielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.
- ↔ **Motion Rechsteiner** ([23.4281](#)): nur in Ausnahmefällen?
- ↔ **Motion Hässig** ([24.4352](#)): Frage: ist nationale Definition möglich?



4. Massgeschneiderte, faire Anstellungsbedingungen

- Einhaltung zwingender Vorschriften des Arbeitsrechts
- Alterslimiten resp. Fähigkeiten wie bei Angestellten
- BGAP der Etappe 2 Pflegeinitiative?
- ✓ **Motion Hässig** ([24.4353](#)): Schutz der Arbeitnehmenden



Was braucht es nun?

- Rasche Umsetzung der Motion Rechsteiner: Rechts- und Planungssicherheit
 - Konkretisierung, wie die Motion umzusetzen ist mit Vorstellungen zu
 - OKP-Anpassung
 - Mindestqualifikation
 - Gemeinsames Verständnis von pflegenden Angehörigen
 - Koordination der Kantone betreffend Vorgaben
 - Auflagen betreffend Personal und Qualität
 - Restfinanzierungsberechnung
 - Kontrolle durch die Finanzierer
 - Versicherer und Kantone überprüfen den Bedarf und die Leistungen (WZW)
 - Kostenrechnung, Rechnungsausweis und statistischer Ausweis
 - Leistungserbringer und Bundesamt für Statistik
-

Herzlichen Dank



*Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -*

Stellungnahme Association Spitex privée Suisse (ASPS)

Marcel Durst
Geschäftsführer ASPS



PARLAMETARISCHE GRUPPE PFLEGE



Parlamentarische Gruppe Pflege PGP **Thema Angehörigenpflege**

Dienstag, 16. Dezember 2025

Angehörigenpflege

Die ASPS unterstützt weitgehend die Forderungen von Spitex Schweiz

BR-Bericht: Hat leider keine Regulierungen auf nationaler Ebene vorgesehen

Angehörigenpflege

Versachlichung tut Not

- **Kosten:** Müssen durch KoRe (Basis Spitex-Finanzmanual) mit eigener Kategorie ermittelt werden (separate Erfassung der C-Leistungen Angehörigenpflege durchs BFS)
- **Grundproblem:** Kantone sind in der Verantwortung die Restfinanzierung festzulegen. Dazu braucht es eine validierte und vergleichbare Datenbasis (inkl. öffentliche Spitex-Org.)
- **Gewinnabschöpfung:** CHF 90.00 versus CHF 39.00 – Lohnnebenkosten, Care-Management (fachliche Begleitung), Overhead, Marketing, etc. (Overhead und Marketing könnte in Prozenten des Umsatzes festgelegt werden, was in KoRe einfließen sollte)

Angehörigenpflege

Versachlichung tut Not

- **Arbeits- und Ruhezeitvorschriften:** SECO sollte eine klare Aussage machen
- **Qualität ist analog aller Spitex-Organisationen geregelt:** Betriebsbewilligung Kanton, ZSR-Nummer für die Abrechnung mit den Krankenkassen. Kontrolle obliegt den Kantonen
Falls nötig: Ergänzungen im KVG, nicht im Qualitätsvertrag
- **Code of Conduct für ASPS-Mitglieder verbindlich:**
<https://spitexprivee.swiss/de/politik/pflegende-angehoerige.html>
- **ASPS-Position:** 7 Schritte zu einer tragfähigen Lösung (gemäss Beilage dieser Charts)

Angehörigenpflege

Die Angehörigenpflege **entwickelt sich zunehmend in Richtung integrierte Spitex-Versorgung** und erfüllt dieselben Standards. Ist also kein Spezialfall.

Forderung

Mandat für nationale Steuerungs- und Koordinationsgruppe (BAG, Gemeindeverband, GDK, Leitungserbringer, Versicherer)

- Damit es keine 26 Lösungen gibt (wie bei der Pflegefinanzierung)
- Damit die Angehörigenpflege raschmöglichst reguliert werden kann
- Damit sich die Angehörigenpflege als Teil der ambulanten Pflege und zur Entlastung des Fachkräftemangels etablieren kann

Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -

Diskussion

Moderation:
Barbara Gysi
Nationalrätin



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVAT.DIENST



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz

Anstellung Pflegender Angehöriger
- Zwischen Anerkennung und Regulierung -

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



PARLAMENTARISCHE GRUPPE PFLEGE

ARTISET

CURAVIVA

ASPS
SPITEXPRIVAT.DIENST



senesuisse

Überall für alle
SPITEX
Schweiz